

Die Verantwortlichkeit der Bezirks- und Kreisleitungen und der Parteikontrollkommissionen für die Durchführung von Parteiverfahren

Mit den neuen Richtlinien sind die Bezirks- und Kreisleitungen sowie die Parteikontrollkommissionen für die ordnungsgemäße Durchführung von Parteiverfahren verantwortlich gemacht worden. Deshalb bedeuten die neuen Richtlinien auch eine Änderung in der Arbeitsweise der Parteikontrollkommissionen. Es wird der bisherige Zustand beseitigt, daß sich ausschließlich die Abteilung Partei- und Massenorganisationen mit der Erledigung von Parteiverfahren beschäftigt. Nach den neuen Richtlinien ist die Parteikontrolle verpflichtet, die vom Büro der Kreis- oder Stadtleitung zur Hilfe bei der Durchführung von Parteiverfahren in den Grundorganisationen beauftragten Genossen so anzuleiten und in ihrer Tätigkeit zu kontrollieren, daß die Einhaltung des Parteistatuts gewährleistet wird.

Die Beschlüsse der Grundorganisationen über Parteiverfahren sind jetzt direkt an die Kreis- bzw. Bezirksparteikontrollkommissionen zu richten, die für die Vorlage an das Büro sorgen müssen. Diese Arbeitsweise garantiert, daß die Parteikontrollkommissionen, denen die Hauptverantwortung für die Durchführung der Parteiverfahren obliegt, einen richtigen Überblick über die Zahl der Parteiverfahren bekommen und diese politisch auswerten können. Die klare Festlegung der Verantwortlichkeit für die Durchführung von Parteiverfahren verpflichtet alle Kreis- und Bezirksleitungen und die Parteikontrolle, die hohe Zahl von verschleppten Parteiverfahren schnell aufzuarbeiten, um das Verhältnis vieler Mitglieder zur Partei in Ordnung zu bringen.

Wann führen die Parteikontrollkommissionen Parteiverfahren durch?

Nach den alten Richtlinien überprüften die Parteikontrollkommissionen solche Grundorganisationen, wo es Signale von Feindarbeit gab. Das führte aber in der Regel zur Überprüfung der gesamten Arbeit der Grundorganisation. Nach den neuen Richtlinien befaßt sich die Parteikontrolle nicht mehr mit Parteiorganisationen, sondern mit den Parteimitgliedern, deren Verhalten in irgendeiner Form gegen die Prinzipien der Partei verstößt, bei denen besonders schwere Verletzungen der Parteibeschlüsse, der Parteidisziplin und des Parteistatuts vorliegen. Um das Vergehen dieser Genossen richtig einzuschätzen, ist es notwendig, alle Fragen gewissenhaft zu untersuchen und dabei auch den politisch-ideologischen Zustand der betreffenden Parteiorganisationen zu beachten. Die Vergangenheit dieser Mitglieder oder Kandidaten ist sorgfältig zu untersuchen. Wenn dabei Untersuchungen erforderlich sind, die nicht mehr im Bereich der Grundorganisation liegen, müssen diese durch die Parteikontrollkommissionen erfolgen. Ebenso ist es mit solchen Parteiverfahren, die mehrere Grundorganisationen betreffen und deshalb längere Untersuchungen erfordern.

Die Parteikontrollkommissionen sind berechtigt und verpflichtet, Parteiverfahren einzuleiten, wo sie es für notwendig erachten. In solchen Fällen informieren sie das Büro der zuständigen Parteileitung.

Die Parteikontrolle muß darauf achten, daß die innerparteiliche Demokratie und die Rechte der Parteimitglieder gewahrt werden. Eine richtige Durchführung ihrer Arbeit wird der Partei helfen, die Parteierziehungsarbeit auf allen Gebieten des Parteilebens zu verbessern.

Herta Geffke,
Mitglied der ZPKK